



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 22/2007

Düsseldorf, den 27. November 2007

---

- Seite 2 Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.11.2007
- Seite 3 Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Prüfungsgremium gemäß § 11 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 23.11.2007

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 23.11.2007**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, geändert am 21.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden in Nr. 4 der Auflistung nach „SP-Vorsitzende oder - Vorsitzender“ die Worte „ ,stellv. SP-Vorsitzende oder –Vorsitzender“ ergänzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „oder im Verhinderungsfalle den stellvertretenden Vorsitz“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Für die Tätigkeit des Gremiums erläßt der Senat eine Verfahrens- und Geschäftsordnung“.

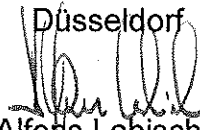
**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.11.2007.

Düsseldorf, den 23.11.2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Prüfungsgremium gemäß § 11  
Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz  
Vom 23.11.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Entscheidungen des Prüfungsgremiums
- § 7 Vorbereitung der Sitzungen
- § 8 Sitzungen
- § 9 Außerordentliche Sitzung, Dringlichkeitsentscheidung
- § 10 Protokoll
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Information der Studierenden
- § 13 Entschädigung
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Name und Sitz**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat mit ihrer Beitrags- und Gebührensatzung vom 29. Mai 2006 ein Prüfungsgremium (Gremium) zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation errichtet. Das Gremium ist unabhängig und führt die Bezeichnung:

“Prüfungsgremium für die Lehr- und Studienorganisation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.”

Es hat seinen Sitz bei dem Rektorat.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Das Gremium hat die Aufgabe, im Rahmen des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Universität zu überprüfen.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Die Zusammensetzung des Gremiums bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 29. Mai 2006.

(2) Die Mitglieder des Gremiums bestellen aus den dem Gremium angehörenden professoralen Mitgliedern eine Person, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 29. Mai 2006. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch wenn es Vorsitzende oder Vorsitzender ist, vom Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied soll für die restliche Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied gewählt werden.

(4) Die Namen der Mitglieder des Gremiums werden veröffentlicht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 7 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 29. Mai 2006).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Eine zwingende Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen und hiervon die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zum Zwecke von deren oder dessen Teilnahme zu benachrichtigen.

(3) Die Mitglieder des Gremiums haben das Recht, sachdienliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten vor der Sitzung einzusehen.

(4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis stehen, von der oder dem Vorsitzenden hierzu förmlich zu verpflichten.

## **§ 5 Antragsverfahren**

(1) Alle eingeschriebenen, dem Grunde nach beitragspflichtigen Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben die Möglichkeit, ein Gesuch auf Befassung des Prüfungsgremiums zu stellen.

(2) Das Gesuch ist an die oder den Vorsitzenden des Gremiums zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Matrikelnummer, besuchter Studiengang und derzeitiges Fachsemester
- b) Begehren/Ziel des Gesuchs
- c) genaue Bezeichnung des Lehrveranstaltungsangebots oder der Prüfung, auf die sich der behauptete und im einzelnen darzulegende organisatorische Mangel bezieht, sowie die Angabe, welchem Fachsemester/Studienabschnitt die Lehrveranstaltung oder Prüfung gemäß Prüfungs- oder Studienordnung zugeordnet ist.
- d) Mitteilung, ob es sich um eine Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltung handelt und welche Alternativangebote in dem betreffenden Semester bestanden und welche von der oder dem Studierenden wahrgenommen wurden.

Die oder der Studierende kann ein Votum des Fachschaftsrats des betreffenden Studiengangs beifügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gremiums unterrichtet die betreffende Fakultät über die eingehenden Anträge und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Ein Gesuch muss spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das ablaufende Sommersemester und bis zum 31.03. für das ablaufende Wintersemester bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums eingegangen sein.

## **§ 6 Entscheidungen des Prüfungsgremiums**

(1) Das Gremium beschließt auf Antrag eines Mitglieds, welches die Belange der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Gremium vertritt, mit mindestens drei Stimmen die Befassung mit dem Gesuch. Sodann tritt es in die inhaltliche Prüfung und Beratung ein.

(2) Bejaht das Gremium einen nicht unerheblichen Mangel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation, beschließt es eine Empfehlung an das Rektorat und unterrichtet hierüber die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller wie auch die betroffene Fakultät. Wird dies verneint, informiert das Gremium die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller schriftlich und teilt die maßgeblichen Gründe mit.

(3) Das Gremium erhält einen Abdruck des Schreibens, mit dem der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wie auch der Fakultät die Entscheidung des Rektorats mitgeteilt wird.

#### (4) Das Gesuch auf Befassung

- a) kann vom Gremium zurückgewiesen werden, wenn die oder der Studierende unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Unterlagen nicht beigebracht werden oder das Gesuch verspätet gestellt wird.
- b) ist zurückzuweisen, wenn es nicht von einem Mitglied der Gruppe als Antrag eingebracht und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern unterstützt wird.
- c) ist gleichfalls zurückzuweisen, wenn ein bloß unerheblicher Mangel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation vorliegt.

(5) Auf der Grundlage seiner Feststellungen kann das Gremium des weiteren dem Rektorat und den Fakultäten insbesondere zu folgenden Punkten Empfehlungen geben:

- a) Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben von Prüfungs- und Studienordnung und Studienplan;
- b) Einhaltung der Kriterien für die Rangfolge bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl von Teilnehmenden;
- c) Terminierung von Prüfungen und Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- d) absehbare Mängel in der Organisation des Studien- und Lehrbetriebs.

### § 7

#### Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums beruft die Sitzungen des Prüfungsgremiums (Gremium) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungen an die Mitglieder werden spätestens eine Woche vor dem Tag der anberaumten Sitzung unter Anlage der in die Tagesordnung aufgenommenen Gesuche und Anträge abgesandt. Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie oder er hat dabei fristgerecht eingegangene Anträge der Mitglieder des Gremiums und Gesuche von Studierenden nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Gremiums fallen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer Begründung und der Unterlagen eingegangen sein. Gesuche von Studierenden auf Befassung des Gremiums im Sinne von § 5 sind unverzüglich und unmittelbar an die oder den Vorsitzenden weiterzuleiten.

(3) Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung. Es kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Gegenstand in die Tagesordnung zusätzlich aufnehmen, von der Tagesordnung absetzen oder die Tagesordnung umstellen.

## **§ 8 Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen und im Einvernehmen mit dem Gremium die Redezeit begrenzen und die Debatte zu einem Punkt beschließen.

(2) Abstimmungen finden grundsätzlich im unmittelbaren Anschluss an die Beratung statt. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet darüber die oder der Vorsitzende des Gremiums. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

(3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden jeweils mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wie auch aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfähigkeit jederzeit überprüfen. Abstimmungen, die der Überprüfung vorausgehen, sind gültig. Über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann das Gremium auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem überprüften Vorgang beteiligt waren oder sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Das Gremium tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Zur weiteren Aufklärung von Sachverhalten kann das Gremium sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 9 Außerordentliche Sitzung, Dringlichkeitsentscheidung**

(1) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Gremiums ohne die Wahrung der Einladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Gremiums einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gremiums, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und er hat eine Begründung zu enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann in Fällen besonderer Dringlichkeit ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben herbeiführen, es sei denn, dass fünf Mitglieder des Gremiums, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gegen diese Art der Abstimmung Einspruch erheben. Die Versendung der Abstimmungsunterlagen soll im Wege der Hauspost gegen Empfangsbescheinigung oder – soweit dies nicht möglich ist – durch Einschreiben mit Rückschein vorgenommen werden. Ist die Stimme 14 Tage nach Versendung nicht eingegangen, so fällt sie für die Abstimmung aus.

## **§ 10 Protokoll**

Über die Sitzung des Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Es wird dem Gremium in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Das Gremium richtet eine Geschäftsstelle ein mit folgender Anschrift:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Prüfungsgremium für die Lehr- und Studienorganisation  
- Geschäftsstelle –  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt das Rektorat der Universität.

## **§ 12 Information der Studierenden**

Die Heinrich-Heine-Universität informiert auf ihrer Internetseite über die Aufgaben und Mitglieder des Prüfungsgremiums sowie über das Antragsverfahren nach § 5. Die Kommission berichtet in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. Ein Vordruck für Gesuche ist zum Abruf bereitzuhalten.

## **§ 13 Entschädigung**

Mitglieder der Universität Düsseldorf wirken unentgeltlich in dem Gremium mit. Gleiches gilt für Sachverständige und Gutachter, die der Universität Düsseldorf angehören. Die oder der Vorsitzende des Gremiums erhält eine Aufwandsentschädigung, die das Rektorat festsetzt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

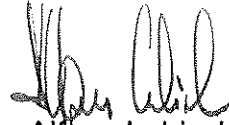
Diese Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf vom 13.11.2007.

Düsseldorf, den 23.11.2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)